

Satzung der Gemeinde Unterreit über Ehrungen und Auszeichnungen

vom 05.09.2017

Die Gemeinde Unterreit erlässt gemäß Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – folgende Satzung:

I. Ernennung zum Ehrenbürger

§ 1

(1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 Abs. 1 GO). Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde verleiht.

(2) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in feierlicher Form ausgehändigt.

II. Bürgermedaille

§ 2

(1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde verdient gemacht haben, kann die Bürgermedaille verliehen werden. Die Anzahl der lebenden Inhaber der Bürgermedaille soll über 10 (zehn) nicht hinausgehen.

(2) Die Bürgermedaille ist in Silber geprägt. Sie hat einen Durchmesser von 40 mm. Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde mit der Umschrift „Bürgermedaille“ „Gemeinde Unterreit“ und auf der Rückseite den Namen des Ausgezeichneten.

(3) Die Bürgermedaille wird in angemessener Form zusammen mit einer Urkunde überreicht. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut: „ ... hat sich um die Gemeinde Unterreit verdient gemacht. Der Gemeinderat hat ihm/ihr deshalb mit Beschluß vom ... in dankbarer Anerkennung die Bürgermedaille verliehen.

(Ort) (Datum) (Name)

1. Bürgermeister.“

.....

(4) Die Verleihung kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden.

III. Ehrennadel

§ 3

(1) An Mitglieder und Mannschaften von Vereinen und Organisationen mit Sitz in der Gemeinde und an Gemeindeangehörige mit besonderen Verdiensten um das Gemeinwesen kann für herausragende Leistungen die Ehrennadel der Gemeinde verliehen werden.

(2) Die Ehrennadel enthält das Gemeindewappen mit zwei Lorbeerzweigen, die vom unteren Schnittpunkt der seitlichen Wappenrundung anliegen.

§ 4

Die Ehrennadel wird an dieselbe Person nur einmal verliehen. Bei wiederholter Erfüllung der Verleihungsvoraussetzungen können Buch- oder andere Sachpreise verliehen werden.

§ 5

Die Verleihung setzt einen schriftlichen Antrag mit Begründung der herausragenden Leistungen der zu Ehrenden voraus. Die Anträge sind jeweils bis zum 30. April für das vorausgegangene Kalenderjahr einzureichen.

§ 6

Die Verleihung soll in jedem Kalenderjahr für alle Ausgezeichneten gemeinsam vorgenommen werden. Sie ist mit der Überreichung einer Urkunde verbunden, in der der Name des Ausgezeichneten oder der Mannschaft und die Leistung oder die Verdienste eingetragen sind.

IV. Alters- und Ehejubiläum

§ 7

(1) Gemeindeangehörigen (Art. 15 GO), die das 80. Lebensjahr und weitere durch 5 teilbare Lebensjahre vollenden, kann ein Geschenk in angemessenem Wert überreicht werden.

(2) Dasselbe gilt für Gemeindeangehörige (Art. 15 GO), die das Fest der Goldenen (50 Jahre), Diamantenen (60 Jahre), Eisernen (65 Jahre) oder Kupfernen Hochzeit (70 Jahre) begehen.

V. Schul- und Berufsabschlüsse

- (1) Schüler, Studenten und Auszubildende, die einen Abschluss mit einem Notendurchschnitt von bis zu 1,49 abgelegt haben erhalten eine Anerkennung in Form eines Buch- oder Sachpreises.
- (2) Die Vergabe der Buch- oder Sachpreise soll in jedem Kalenderjahr für alle Ausgezeichneten gemeinsam vorgenommen werden.

VI. Inkrafttreten

§ 8

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09. April 2002 ausser Kraft!

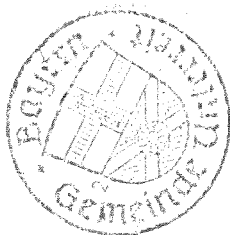
Unterreit, den 05.09.2017

Gemeinde Unterreit

Forstmeier

Forstmeier

Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Verordnung wurde in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gars a. Inn (Rathaus) und im Rathaus in Unterreit zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 05.10.2017 angeheftet und am 23.10.2017 wieder abgenommen.

Gars a. Inn, 14.11.2017



Forstmeier

Forstmeier

Erster Bürgermeister